

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	EA 67	176
----	-------	-----

Frauenfeld, 4. August 2025
Nr. 399

Einfache Anfrage von Sandra Stadler, Hermann Lei, Kilian Imhof, Marc Rüdisüli, Mathias Diez, Christian Mader, Marcel Wittwer, Ruedi Zbinden, Elisabeth Rickenbach und Michèle Strähl-Obrist vom 18. Juni 2025 „Negative Auswirkungen der Individualbesteuerung für den Kanton Thurgau und ihre Gemeinden“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage bezieht sich auf das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung, das zwischenzeitlich auf Bundesebene in der Schlussabstimmung vom 20. Juni 2025 von den eidgenössischen Räten als Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)“ verabschiedet wurde. Die Einfache Anfrage drückt dabei die Besorgnis über erhebliche administrative Mehraufwände auf Kantons- und Gemeindeebene, aber auch über Ungleichheiten und Streitfälle – besonders bei Ehepartnern – sowie den Widerspruch zu föderalistischen Prinzipien aus. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Bedenken an und hat diese nicht nur bereits in seiner Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung vom 28. Februar 2023 (RRB Nr. 113 vom 28. Februar 2023) geäußert, sondern hat aus diesem Grund auch mit RRB Nr. 376 vom 1. Juli 2025 die Botschaft zum Kantonsreferendum gegen das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zu Händen des Grossen Rates verabschiedet (GR 24/BS 18/179). Eine vorbereitende Kommission wurde bestellt. Die erste Sitzung findet am 7. August 2025 statt.

Frage 1: Wie hoch schätzt die Regierung die steuerlichen Mindereinnahmen des Kantons Thurgau sowie der Thurgauer Gemeinden bei einer Annahme des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung ein?

Die Einführung der Individualbesteuerung (IB) hätte zur Folge, dass die kantonale Tarifstruktur komplett neu ausgestaltet und ausgerichtet werden müsste. Es gäbe nurmehr

einen Tarif für alle Steuerpflichtigen. Dabei wären Mindereinnahmen bei Kanton und Gemeinden zu erwarten, wobei diese Mindereinnahmen momentan noch nicht prognostiziert werden können. Grund dafür ist, dass noch keinerlei konkrete Vorarbeiten an einer allfälligen neuen Tarifstruktur vorgenommen worden sind und daher zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über Konsequenzen auf kantonaler oder Gemeindeebene gemacht werden können.

Auf Bundesebene würden bei Annahme der IB insbesondere Alleinverdienerehepaare oder Ehepaare mit asymmetrischer Einkommensverteilung gegenüber dem bisherigen System einer Mehrbelastung unterworfen. Gleichzeitig würde die Belastung – wie in der Einfachen Anfrage korrekt beschrieben – von Ehepaaren mit beidseitigem vollem Erwerb und hohem Einkommen sinken. Beides führt zu Änderungen im Steueraufkommen. Damit sich die Mindereinnahmen in Grenzen halten, hat der Nationalrat eine gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates verschärfte Progression ausgearbeitet. Die Kantone müssten die bei den Staats- und Gemeindesteuern geltende Tarifstruktur in ähnlicher Weise umbauen, um die Mindereinnahmen zu begrenzen.

In Kombination mit dem Umstand, dass – auf Bundesebene – kein Abzugsübertrag vorgesehen ist, führt dies dazu, dass Ehepaare mit stark ungleicher Einkommensverteilung oder mit nur einem Einkommen gegenüber dem geltenden System stark benachteiligt und steuerlich drastisch mehrbelastet würden. Dies ist stossend, da damit das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) verletzt würde. Die Einverdienerehepaare sollen nicht die Beseitigung der Heiratsstrafe bei Doppelverdienerehepaaren, die über eine ungleich höhere wirtschaftliche Potenz als Einverdienerehepaare verfügen, quersubventionieren. Das ist aus Sicht des Regierungsrates ein grundsätzlicher systemimmanenter Fehler des vorgeschlagenen neuen Systems.

Frage 2: Welche Auswirkungen hätte die Reform für langjährige Ehepaare und die Besteuerung ihres Eigentums?

Die Einführung einer Individualbesteuerung, wie dies das neue Bundesgesetz vorschlägt, würde bei allen Ehepaaren der Schweiz eine Zuteilung der Vermögenswerte erfordern. Mobiliar, Schmuck, Autos, Liegenschaften und ähnliches müssten einem der beiden Ehepartner zugewiesen werden, um eine Doppel- oder Nichtbesteuerung zu verhindern. Das dürfte in vielen Fällen kaum möglich sein oder gar zu persönlichen Konflikten führen, weil sich der Frage nach der subjektbezogenen Zuteilung von Gütern in einer Ehe ansonsten nur in Scheidungsfällen oder beim Tod eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin stellen. Bei lebenden, in einer Beziehung stehenden Personen kann eine detaillierte Zuteilung sämtlicher Vermögenswerte zu einem erheblichen Aufwand führen und negative Auswirkungen haben.

Frage 3: Wie hoch schätzt die Regierung den zusätzlichen Administrativaufwand des Kantons Thurgau sowie der Thurgauer Gemeinden für eine allfällige Umsetzung des Bundesgesetzes über die Individualbesteuerung ein?

Der Vollzugaufwand für die kantonalen Steuerbehörden wäre massiv. Vor dem Hintergrund von schweizweit rund 1.7 Mio. zusätzlichen Steuererklärungen ist der damit zusammenhängende Mehraufwand bei der aktuellen Personallage nicht verkraftbar. Allein für den Kanton Thurgau wird von 65'000 zusätzlichen zu bearbeitenden Steuerdossiers ausgegangen. Dies führt zu einem Personalbedarf von 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, was zu jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von rund 5 Mio. Franken führen dürfte. Auch beim Steuerbezug führt die Einführung der Individualbesteuerung zu einem Mehraufwand. Der Grund liegt in der Verdoppelung des Rechnungs- und des Zahlungsverkehrs sowie in der Zunahme der Betreibungen aufgrund der zwei getrennten Steuerverfahren bei verheirateten Ehepaaren. Der Wegfall der Solidarhaftung dürfte den Betreibungsaufwand und auch die Ausfallrate bei Steuerforderungen erhöhen.

Darüber hinaus hätte ein Systemumbau für den Kanton und die Gemeinden finanzielle Auswirkungen in sehr hohem Umfang zur Folge. Allein die Systemumstellung würde direkte IT- und Personalkosten in zweistelliger Millionenhöhe verursachen. Die indirekten Kosten für die erforderlichen Gesetzgebungsprojekte und die Umschulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kämen hinzu.

Dieser Systemumbau, der die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer beseitigen soll, erweist sich aus Sicht des Regierungsrates als völlig unverhältnismässig und ist mit massivsten Umsetzungs- und Vollzugaufwendungen, auch für steuerpflichtige Ehepaare, verbunden. Der verschiedentlich zu hörende Einwand der Befürworterinnen und Befürworter, der Mehraufwand lasse sich mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) auffangen, ist nicht realistisch, da zum einen die Entwicklung der KI im Veranlagungsbereich noch in den Anfängen steckt, zum anderen eine entsprechende Programmierung von KI ebenfalls sehr hohe einmalige und wiederkehrende Kosten zur Folge hat. Zudem können nicht im gleichen Umfang Personalressourcen abgebaut werden, da diese trotz Einsatz von KI weiterhin benötigt werden.

Frage 4: Welche anderen Bereiche (z.B. Prämienverbilligungen, Stipendien usw.) wären von dem geplanten Systemwechsel betroffen?

Von einer allfälligen Einführung der Individualbesteuerung sind auch andere Bereiche betroffen, bei denen die Ehe bisher als wirtschaftliche Einheit berücksichtigt wird, wie beispielsweise bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV). Diese setzt auf der einfachen Steuer und dem steuerbaren Vermögen auf. Werden die Regeln über die IPV nicht angepasst, müssen in der Konsequenz auch sachlich ungerechtfertigte Prämienverbilligungen ausgerichtet werden, wie es bei einem Ehepaar der Fall wäre, bei dem

der eine Ehepartner ein sehr hohes Einkommen erzielt, während der andere Ehepartner keines oder nur ein sehr tiefes Einkommen erzielt sowie über kein steuerbares Vermögen verfügt. Letzterer würde in den Genuss von IPV kommen, was angesichts der finanziellen Möglichkeiten des Ehepaars als wirtschaftliche Einheit völlig absurd wäre und überdies die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand weiter verschärfte.

Generell könnte ein System, in dem alle Vermögenswerte einem der beiden Ehepartner zugewiesen werden müssen, dafür genutzt werden, die Vermögenswerte einseitig einem der beiden Ehepartner zuzuweisen, um in anderen Rechtsgebieten Vorteile für den vermeintlich vermögenslosen Ehepartner zu erwirken. Dieses Risiko bestünde nicht nur wie oben ausgeführt bei der IPV, sondern namentlich auch bei den Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, bei der Sozialhilfe, bei Stipendien, der Familienzulage oder auch beim Bezug von Pensionskassenleistungen. Ein solcher Missbrauch müsste durch weitere gesetzliche Anpassungen verhindert werden, was wiederum Aufwand für dutzende Gesetzes- und Verordnungsrevisionen beim Bund und den Kantonen, IT-Systemanpassungen sowie für die anhaltende Kontrolle zur Missbrauchsverhinderung verursacht.

Frage 5: Inwiefern hat sich die Regierung – beispielsweise über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) oder die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) – gegen die Einführung der Individualbesteuerung eingesetzt?

Der Regierungsrat hat sich bereits in der oben erwähnten Vernehmlassung zum geplanten Bundesgesetz über die Individualbesteuerung ablehnend geäußert und vorgeschlagen, auch auf der Ebene der direkten Bundessteuer ein Splittingverfahren analog den Staats- und Gemeindesteuern einzuführen. Die Exponentinnen und Exponenten der Steuerverwaltung haben die entsprechende Position in den letzten Monaten auch anlässlich von Fachveranstaltungen nachdrücklich vertreten. Weil sich im Frühjahr eine Verabschiedung der Individualbesteuerung im Bundesparlament abzeichnete, traf der Chef des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) Anfang Mai verschiedene Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren anderer Kantone zu einer Sondersitzung, um die Möglichkeit eines Kantonsreferendums zu sondieren und sich gegenseitig zu koordinieren. An der Plenarversammlung der FDK Anfang Juni unterstützte der Kanton Thurgau den Antrag, den Kantonen das Kantonsreferendum vorzuschlagen. Der Kanton Thurgau hat in der Folge eine Musterbotschaft ausgearbeitet und verschiedenen anderen Kantonen zur Verfügung gestellt. Am 1. Juli 2025 verabschiedete der Regierungsrat die Botschaft zum Kantonsreferendum gegen das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zu Händen des Grossen Rates. In der KdK wurde das in die Zuständigkeit der FDK gehörende Geschäft bisher nicht behandelt.

5/5

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

